

in Kraft getretenen neuen italienischen Zivilgesetzbuches von dem Grundgedanken aus behandelt, daß einmal die Bande der Familie nicht gefährdet, zum anderen die Stellung der u. e. Kinder verbessert werden sollte. Nach der jetzigen Fassung können Vater und Mutter vom 18. bzw. 14. Lebensjahr ab die freiwillige Anerkennung — die unwiderruflich, aber mit jedem Beweismittel anfechtbar ist — aussprechen, es sei denn, daß das betreffende Kind aus Blutschande oder durch Ehebruch erzeugt ist. Wenn die Anerkennung nicht zulässig ist, sind Nachforschungen über die Vater- und Mutterschaft verboten! Im Gegensatz zum geltenden Deutschen Recht ist das Kind durch die Anerkennung auch mit dem Vater verwandt und dieser hat nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte aus seiner u. e. Vaterschaft. Die elterliche Gewalt steht sogar — bei doppelter Anerkennung — dem Vater zu und das Kind erhält auch in diesem Fall dessen Familiennamen. Die Pflichten gehen über die reine Unterhaltszahlung weit hinaus und erstrecken sich auch auf die Verpflichtung, das Kind nach den Grundsätzen der Moral und in nationalem, faschistischem Geist zu erziehen und zu unterrichten. Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist außer in Fällen der Entführung und Notzucht (nach dem früheren weitgehend dem Code Napoléon angeglichenen Gesetz) jetzt auch dann möglich, wenn 1. Mutter und vermutlicher Vater in der Empfängniszeit wie Ehegatten zusammengelebt haben; 2. wenn sich die Vaterschaft mittelbar aus einem zivil- oder strafgerichtlichen Urteil oder aus einer eindeutigen schriftlichen Erklärung ergibt; 3. wenn das Kind der Umwelt gegenüber seiner Rechtsstellung nach wie ein Kind des betr. Mannes behandelt wurde. Die Klage auf Feststellung ist jedoch — um Mißbrauch und Erpressung zu verhindern — nur dann möglich, wenn sie gerechtfertigt erscheint. Die Erhebungen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Klage erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Das 2. Buch des neuen italienischen ZGB. befaßt sich mit dem Erbrecht des u. e. Kindes. Dieses ist gegenüber Vater und Mutter in gleicher Weise erbberechtigt, aber auch die Eltern des u. e. Kindes sind wieder diesem gegenüber — im Gegensatz zum geltenden Deutschen Recht — erbberechtigt, jedoch ohne Pflichtteilanspruch. *Jungmichel (Göttingen).*

Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

● **Verschuer, Otmar Frhr. v.: Leitfaden der Rassenhygiene.** Leipzig: Georg Thieme 1941. 260 S. u. 134 Abb. RM. 10.50.

Überblickt man das lawinenartig angeschwollene Schrifttum der Rassenhygiene in weitestem Sinne, dann ist ein „Leitfaden“ als Wegweiser hochwillkommen. Der rühmlich bekannte Verf., ebenso bedeutend als Forscher wie Lehrer und nicht zuletzt Praktiker, ist aber kein starrer, bodenständiger „Wegweiser“, sondern ein freundlicher Führer, der uns durch das ganze Gebiet geleitet und dessen Darlegungen in ihrer klaren Linie und mustergültigen sprachlichen Ausdrucksform wir gerne und mit Genuß folgen. Über Geschichte und Begriff der Rassenhygiene führt er den Studierenden ein in die allgemeine und spezielle Erbbiologie vom Menschen, die Rassenbiologie, die Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik als Lehrgegenstände der vorklinischen Semester, um dann dem Kliniker durch Vermittlung des notwendigen Wissens aus der speziellen Erbpathologie das Rüstzeug mitzugeben für die Aufgaben des Arztes in der praktischen Rassenhygiene, der erbärztlichen Beratung und Begutachtung. Praktisch ist die Anordnung des Schrifttumverzeichnisses jeweils am Schlusse der hiermit schon aufgezählten Abschnitte des Buches. Das Verständnis des Stoffes erleichtern die zahlreichen klaren Abbildungen. Vorzüglich sind die farbigen Abbildungen auf bestem Kunstdruckpapier, namentlich im Kapitel über erbliche Augenleiden (daß die Abb. 88, die Spektren der Normalen und der Farbenblindnen, verkehrt gedruckt ist — der Druckstock gehört um 180° gedreht — stört nur im ersten Augenblick). Da das Buch den allerjüngsten Stand der Wissenschaft vermittelt, bringt es auch dem Fachmann manches Neue. Es gehört unbedingt auf den Schreibtisch jedes Amts- und Gerichtsarztes. Dessen Stellungnahme zu den an ihn herantretenden Fragen wird besonders auch durch den

Anhang erleichtert, in dem an Beispielen aus der Praxis in Frage und Antwort die häufiger auftretenden Zweifel in der Entscheidung beseitigt werden. Der billige Preis wird dem Buche seine verdiente Verbreitung sichern. *Schütt* (Berlin).

● **Lersch, Philipp: Das Problem der Vererbung des Seelischen.** (Leipzig, Univ.-Reden. H. 9.) Leipzig: Johann Ambrosius Barth 1942. 43 S. RM. 1.10.

Nach einer kurzen Darstellung der Methoden der Erbforschung auf psychologischem Gebiet (Sippenforschung, Zwillingsverfahren) werden die Schwierigkeiten besprochen, die sich der Arbeit in der Erbpsychologie entgegenstellen. Die eine liegt im Begriff der seelischen Eigenschaft, die andere ist in der Eigenart der seelischen Wirklichkeit, genauer gesagt, in dem integrativen Zusammenhang der unterscheidbaren Einzelzüge begründet, der es nicht ohne weiteres zuläßt, die auf Ergebundenheit zu untersuchenden Eigenschaften in derselben Weise wie körperliche Eigenschaften als selbständige Einheiten zu isolieren und nebeneinanderzustellen, sondern uns zwingt, sie immer im Zusammenhang mit allen anderen zu betrachten. Was die Schwierigkeit anlangt, die an den Begriff der seelischen Eigenschaft gebunden ist, so ist zu sagen, daß man unter den Eigenschaften Verhaltens- (sorgfältig, umgänglich), Leistungs- (tüchtig, zuverlässig) und Wesenseigenschaften (heiter, gefülsarm) unterscheiden muß. Die bisherige Forschung hat im wesentlichen nur Verhaltens- und Leistungseigenschaften berücksichtigt, ohne auf die für die Psychologie entscheidenden Wesenseigenschaften einzugehen. Man hat sich daher künftig bei jeder Feststellung ererbter Eigenschaften darüber Rechenschaft zu geben, wie weit das als vererbt erwiesene Merkmal eine Verhaltens-, Leistungs- oder Wesenseigenschaft ist. Ferner ist in all den Fällen, in denen Verhaltens- und Leistungseigenschaften vorliegen, die Frage nach den dahinterstehenden echten psychischen Eigenschaften weiter zu verfolgen, also aus dem Vorhof der Leistungs- und Verhaltenseigenschaften in das Innere der tatsächlichen Verläufe und Zustände vorzudringen, um von der Feststellung bloßer Verhaltens- und Leistungsgleichheit zur Ermittlung faktischer Wesensgleichheit zu kommen. Zum Abschluß des aufschlußreichen Vortrags wird der Sinn der Erziehung im Hinblick auf die Tatsache seelischer Vererbung ins rechte Licht gerückt und die Verantwortlichkeit des Einzelnen für das Erbgut, das er empfangen und weiterzugeben hat, betont. *v. Neureiter.*

Keiter, Friedrich: Rasse und Gesicht in Europa, insbesondere Südeuropa. (Rassenbiol. Inst., Univ. Würzburg.) Ber. physik.-med. Ges. Würzburg, N. F. 64, 1—10 (1941).

Verf. setzt sich eingehend mit H. Günther und dessen Rassenkunde des deutschen Volkes auseinander. Es wird hervorgehoben, daß man weder die individuellen noch insbesondere die konstitutionellen Unterschiede unbesehen für rassenhaft halten darf und daß nur statistische Arbeit lehren kann, wo die wirklichen rassischen Bevölkerungsunterschiede der Gesichtszüge in Europa liegen. An die Stelle der typologischen Rassenkunde setzt er eine geographische Stufenreihe und begründet seine Ansicht durch Beispiele (Nasenrückenform, Gesichtsprofil). Die gewählten Beispiele lassen insbesondere ein Nord-Süd-Stufung erkennen. In Zusammenhang mit der Allenschen Regel, daß die Spitzenteile verschiedenster Tierarten nach Norden zu an Ausdehnung gesetzmäßig abnehmen, weil offenbar die möglichst geschlossene Form des Kopfes im Kälteklima einen Anpassungsvorteil gewährt, gewinnen die hypothetischen Annahmen des Verf. über die rassische Gesichtsdifferenzierung einen biologischen Hintergrund.

Dubitscher (Berlin).

Schubert, H. H.: Eine Klarstellung zum Begriff „artverwandtes Blut“. Volk u. Rasse 16, 216—218 (1941).

Verf. wirft die Frage auf, ob die nach Kriegsende veränderte volkspolitische Lage bzw. die daraus erwachsenden Volkstumsaufgaben weiterhin auf der Grundlage des bisherigen Begriffs „Artverwandtes Blut“ zu lösen sind. Die Frage wird verneint im Hinblick auf die verschiedenen, in Europa vorhandenen Blutselemente. Bis zur Schaffung einer gänzlich neuen Rassensystematik nach Kriegsende schlägt er die Neueinteilung vor: 1. deutsches und stammesgleiches Blut, 2. stammesfremdes Blut, 3. jüdi-

sches und zigeunerisches Blut, 4. artfremdes (farbiges) Blut. Er ist der Ansicht, daß dadurch der volkspolitischen Lage und den rassenpolitischen Voraussetzungen Genüge getan ist.

Dubitscher (Berlin).

Geipel: Die Gesamtzahl der Fingerleisten als neues Merkmal zur Zwillingsdiagnose.
(*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Anthropol., Menschl. Erblehre u. Eugenik, Berlin-Dahlem.*)
Z. Morph. u. Anthropol. 39, 414—419 (1941).

Verf. untersuchte an insgesamt 981 Zwillingspaaren den Grad der Konkordanz der Anzahl der Fingerleisten. 96,2% aller Paare von eineiigen Zwillingen unterschied sich um nicht mehr als 30 Leisten, 99,2% um nicht mehr als 40 Leisten. Verf. zieht daraus den Schluß, daß gleichgeschlechtliche Zwillinge, die sich um mehr als 40 Leisten unterscheiden, fast mit Sicherheit als zweieiig anzusprechen sind. *B. Mueller.*

Daniel, Walter: Bericht über 660 eugenische Sterilisationen. (*Univ.-Frauenklin., Gießen.*) *Zbl. Gynäk.* 1941, 1502—1507.

Verf. berichtet über 660 eugenische Sterilisationen (1. I. 1934 bis 31. XII. 1940), bei denen fast ausschließlich die Tubenexcision (völlige Entfernung der Tuben mit keilförmiger Excision aus dem Uterus und Peritonealisierung der Wundflächen mit Hilfe des Blasenperitoneums) angewandt wurde. Davon litten 440 (66,7%) an angeborenem Schwachsinn, 119 (18%) an Schizophrenie, 55 (8,3%) an Epilepsie, 24 (3,6%) an manisch-depressivem Irresein, 16 (2,4%) an angeborener Taubstumme, 4 (0,6%) an erblicher körperlicher Mißbildung und 2 (0,3%) an angeborener Hüftgelenksluxation. Von den 660 Frauen hatten 269 schon geboren; sie hatten zusammen 571 Kinder! Verf. weist insbesondere auf die sorgfältige Voruntersuchung und post-operative Überwachung hin. Als Operateure kommen nur Fachärzte in Frage, da gute Operationstechnik notwendig ist. Außerdem wird auf die Thromboseprophylaxe hingewiesen. Es wurden keine Versager und keine Todesfälle beobachtet. Die Sterilisierungsoperation wurde abgelehnt bei völliger Atresie, hochgradiger Hypoplasie ohne Mcsces, bei Genitaltuberkulose und doppelseitigen Adnexitumoren mit negativem Perflationsbefund. *Matzdorff* (Berlin).

Anatomie. Histologie. (Mikroskopische Technik.) Entwicklungsgeschichte.

Physiologie.

Menzel, Werner: Der 24-Stunden-Rhythmus des menschlichen Blutkreislaufes.
(*Med. Univ.-Klin. u. Poliklin., Tübingen.*) *Erg. inn. Med.* 61, 1—53 (1942).

In einem umfangreichen, über 220 Literaturnachweise enthaltenden Referat gibt Verf., dem wir selbst eine ganze Reihe von einschlägigen Arbeiten auf diesem Gebiet zu verdanken haben, eine Übersicht über diese äußerst interessanten Verhältnisse des 24-Stunden-Rhythmus, und zwar sowohl beim gesunden wie beim kranken Menschen. Aus dem reichen Inhalt dieses Referates, das besonders den Physiologen, aber auch den Kliniker beschäftigen muß, auch in mancher Richtung für die gerichtliche Medizin von Bedeutung sein dürfte, kann hier nur mehr einiges hervorgehoben werden, wobei vorausgeschickt sei, daß A. Jores als erster offenbar auf die große Bedeutung des 24-Stunden-Rhythmus im Leben des Menschen für den Kliniker und den Therapeuten hingewiesen hat. Was die Kreislaufverhältnisse anbetrifft, so zeigen Pulszahl, Blutdruck, Venendruck und Hautcapillarweite tagesrhythmische Schwankungen, und zwar schon ganz unabhängig von Schlaf bzw. von Körperruhe und Körperbewegung. Puls, Blutdruck und Venen zeigen abends ein Maximum, nachts gegen oder kurz nach Mitternacht ein Minimum. Während in der Nacht eine Blutanhäufung in der Haut und im Unterhautgewebe sowie im Gehirn und in der Lunge stattfindet, ist gleichzeitig die ganze Blutströmung in der Nacht verlangsamt. Die tagesrhythmischen Schwankungen der Leistung und Leistungsfähigkeit des Herzens können im Elektrokardiogramm verfolgt werden, so daß auch eine Tagesschwankung des Herzminutenvolumens festgestellt werden kann. Nachts ist die Blutfülle der Lunge besonders groß, zumal um Mitternacht oder in den ersten Stunden nach Mitternacht, wobei der Schlaf selbst offenbar keine entscheidende Rolle spielt. Zwischen normaler Diurese und nächtlicher Blutverdünnung, die festgestellt werden kann, besteht kein kausaler Zusammenhang; die Körperruhe bewirkt aber sicher eine starke Verminderung der extrarenalen Wasserabgabe. Der Tagesrhythmus der Körpertemperatur wird vom Organismus außerordentlich zäh fest-